

**Regelungen vom 27.01.2010**

**zur Änderung der Richtlinien über die Ehrungen der Stadt Donaueschingen vom 5. Mai 1974 in der Fassung vom 26. Juli 2000**

§ 1

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Das Ehrenzeichen erhält, wer eine bestimmte Anzahl von Jahren im Gemeinderat beziehungsweise im Ortschaftsrat tätig war. Dabei zählen jeweils die nachstehend genannten vollen Jahre.

Es werden verliehen:

1.1 an Mitglieder des Gemeinderates

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| a) Armbanduhr mit Stadtlogo   | nach 10 Jahren |
| b) gravierter Füllfederhalter | nach 15 Jahren |
| c) Wappening                  | nach 20 Jahren |

1.2 an Mitglieder des Ortschaftsrates

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| a) Armbanduhr mit Stadtlogo   | nach 10 Jahren |
| b) Schreibmappe               | nach 15 Jahren |
| c) gravierter Füllfederhalter | nach 20 Jahren |

- 2) In Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von kürzeren Zeitabschnitten ausgegangen werden. So soll beispielsweise der Wappening an Fraktionssprecher bereits nach drei Wahlperioden verliehen werden.

§ 2

§ 15 a wird wie folgt neu gefasst:

Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Individuelles Geschenk nach 25 Jahren

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehend aufgeführten Änderungen treten zum 1. Februar 2010 in Kraft.

gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister